



Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschluss- und
Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf
„Tiermedizinischer Fachangestellter“ /
„Tiermedizinische Fachangestellte“
der Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
vom 22.1.2008

Die Landestierärztekammer erlässt als zuständige Stelle aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Mai 2007 gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung:

I n h a l t

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte
- § 13 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22	Bewertung
§ 23	Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 24	Prüfungszeugnis
§ 25	Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26	Wiederholungsprüfung
------	----------------------

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27	Rechtsmittel
§ 28	Prüfungsunterlagen
§ 29	Geschlechtsspezifische Bezeichnung
§ 30	Übergangsregelung
§ 31	Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landestierärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1, 1. Satz BBiG).
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Tierärzthelfer/-innen / Tiermedizinische(r) Fachangestellte(r)) in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landestierärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (5) Die Mitglieder der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landestierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

- (6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landestierärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landestierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landestierärztekammer festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in in Ehe ähnlicher Gemeinschaft leben, verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr/ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind. Ebenso Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (vgl. § 20/21 VwVfG).
- (2) Mitwirken sollen nicht der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin als Arbeitgeber aus demselben Ausbildungsbetrieb, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landestierärztekammer bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landestierärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht mehr möglich ist, kann die Landestierärztekammer die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 42 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Landestierärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 7 bleibt unberührt).

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 17 Abs.1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landestierärztekammer.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Landestierärztekammer bestimmt zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebliche Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Landestierärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt in ihren Mitteilungsblättern und durch Benachrichtigung an die Auszubildenden und die Auszubildenden bekannt.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die/der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Fallen mehrere Kürzungsgründe zusammen, darf die Ausbildungszeit insgesamt nicht kürzer als 18 Monate sein. Besondere Regelungen der Landestierärztekammer sind anzuwenden (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie/er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist.
Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).
- (4) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufgeführten, erforderlichen Nachweise bei Antragsstellung vorgelegt werden.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landestierärztekammer bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen durch die/den Auszubildende/n mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/-in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Landestierärztekammer, in deren Bereich
 - in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1**
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, soweit sie der Kammer nicht vorliegt
 - der ordnungsgemäß geführte und vom Auszubildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Ausbildungsnachweis
 - ein schriftlicher Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung in der Tierheilkunde)
 - das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in bestätigter Ablichtung
 - Teilnahmebescheinigung Erster Hilfskurs
 - Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung
 - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3**
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
 - das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in beglaubigter Ablichtung
 - ein schriftlicher Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung)
 - Teilnahmebescheinigung Erster Hilfskurs
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse (Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung)
 - Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung
 - Nachweis über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter und beglaubigter Form
 - c) bei Wiederholungsprüfungen die erteilten Bescheide in bestätigter Ablichtung, soweit diese nicht der Kammer vorliegen**

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landestierärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Auszubildenden bzw. dem/der Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der/die Auszubildende ist von der Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.
- (5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12 Regelungen für Behinderte

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 13 Prüfungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 vom Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. (§ 9 Abs. 1 AusbVO)
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

- (3) Im **praktischen Teil der Prüfung** soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist außerhalb der vorgeschriebenen Prüfungszeit eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen (§ 9 Abs. 2 AusbVO).
Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Für die Prüfungsaufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung, des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention
- oder
2. assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung, des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

- (4) Der **schriftliche Teil der Prüfung** besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- b) Zeitmanagement
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- d) Prävention und Rehabilitation
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung
- f) Diagnose- und Therapiegeräte
- g) Information und Datenschutz
- h) Notfallmanagement
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
- d) Marketing
- e) Zeitmanagement
- f) Tierärztliche Hausapotheke
- g) Datenschutz
- h) Abrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung

3. Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen
- b) Immunisierung
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere
- d) Laborarbeiten
- e) Arbeits- und Praxishygiene
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- h) Prävention und Rehabilitation
- i) Notfallmanagement

4. Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde:

Der Prüfling soll zeigen dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Strahlenbiologische Grundlagen
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde
- d) biologische Risiken
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren
- h) Methoden zur Qualitätssicherung
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen
- j) Dokumentation und Aufzeichnung
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien

5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(5) **Für den schriftlichen Teil der Prüfung** ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen (vgl. § 9 IV AusbVO):

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz	120 Minuten
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung	90 Minuten
3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	45 Minuten
4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	45 Minuten
5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

(6) Die im Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss gemäß § 40 Abs. 2 BBiG beschlossen werden, zu übernehmen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der die Aufsicht über die Landestierärztekammer führenden Behörde und der Landestierärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Person als Gäste zulassen, sofern dem keiner der Prüflinge aus wichtigem Grund widerspricht.

Bei der Prüfung Behinderter kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landestierärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist. Über den Ablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der/des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.
- (3) Die im Absatz 2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung 100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1);
 - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92 - 81 Punkte = Note gut (2);
 - Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (3);
 - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (4);
 - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (5);
 - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (6)
- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.
- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche und des praktischen Prüfungsteils gem. § 15 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem in Anwendung des Abs. 1.
- (5) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.
- (6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 23 Abs. 2 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfbereiche fest.
- (2) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | 40 Prozent |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 30 Prozent |
| 3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 10 Prozent |
| 4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde | 10 Prozent |
| 5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |
- (3) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie/er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (7) Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen und gegebenenfalls in welchem Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (8) Über den Verlauf der Abschlussprüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Landestierärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs.2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 BBiG,
 - die Personalien des Prüflings,
 - den Ausbildungsberuf,
 - 1. Gesamtergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung:
 - Ergebnis - „Behandlungsassistent“:
 - Ergebnis - „Praxisorganisation und -verwaltung“:
 - Ergebnis - „Infektionskrankheiten- und Seuchenschutz“:
 - Ergebnis - „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“:
 - Ergebnis - „Wirtschafts- und Sozialkunde“:
 - 2. Ergebnis des praktischen Teiles der Prüfung:
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Landestierärztekammer mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des/der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des/der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).
- (4) Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Landestierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen respektive Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche respektive welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen sind (§ 23 Abs. 6).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils oder gegebenenfalls vom praktischen Prüfungsteil zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landestierärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften gem. §§ 10 und 23 Abs. 7 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall in amtlichem Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 30 Übergangsregelung

Tierärzthelferinnen und Tierärzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften (vgl. § 10 AusbVO).

§ 31 Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde mit Schreiben vom 7.1.2008 Aktenzeichen VI 500 c – 7201.34 von der Aufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG genehmigt.

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierarzhelfer und Tierarzhelferinnen vom 27. April 1994 (veröffentlicht im DTBl. 6/1994 S. 556) außer Kraft.

Ausgefertigt,
Dummerstorf, 22. Januar 2008

gez.
VD Dr. R. Pietschke
Präsident